



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2019
(OR. en)

14929/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0200 (NLE)

UD 325
WTO 339

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der
Europäischen Union in dem Ausschuss für Ursprungsregeln der
Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem Ausschuss für Ursprungsregeln der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über Ursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates¹ abgeschlossen und ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.
- (2) Mit Artikel 4 des Übereinkommens wird der Ausschuss für Ursprungsregeln eingesetzt.
- (3) Der Ausschuss für Ursprungsregeln soll eine Mitteilung mit dem Titel „Verbesserung der Transparenz bei nichtpräferenziellen Ursprungsregeln“ annehmen.
- (4) Da die anzunehmende Mitteilung für die Union verbindlich sein wird, ist es zweckmäßig, den im Ausschuss für Ursprungsregeln im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (5) Der vorgeschlagene Standpunkt, der im Namen der Union zu vertreten ist, zielt darauf ab, die Transparenz bei den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verfahren im Zusammenhang mit nichtpräferenziellen Ursprungsregeln durch Vorschriften für die obligatorische oder die freiwillige Mitteilung von nichtpräferenziellen Ursprungsregeln durch die Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) unter Verwendung standardisierter Vorlagen zu verbessern. Ursprungsregeln werden dadurch transparenter und zuverlässiger, und der internationale Handel wird erleichtert —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Ausschuss für Ursprungsregeln zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf einer Mitteilung des Ausschusses für Ursprungsregeln, der im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthalten ist.

Geringfügigen technischen Änderungen dieses Entwurfs einer Mitteilung können die Vertreter der Union im Ausschuss für Ursprungsregeln zustimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Verbesserung der Transparenz bei nichtpräferenziellen Ursprungsregeln

Die Mitglieder der Welthandelsorganisation —

in dem Wunsch sicherzustellen, dass die Ursprungsregeln den internationalen Handel nicht einschränken, verzerren oder beeinträchtigen;

in dem Wunsch sicherzustellen, dass die Ursprungsregeln unvoreingenommen, transparent, vorhersehbar, folgerichtig und neutral ausgearbeitet und angewendet werden;

in der Erkenntnis, dass klare und vorhersehbare Ursprungsregeln und ihre Anwendung die internationalen Handelsströme erleichtern;

in der Erkenntnis, dass es wünschenswert ist, Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren in Bezug auf die Ursprungsregeln transparent zu gestalten;

in dem Wunsch, die Mitteilungspflichten gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu ergänzen;

in Bekräftigung der Tatsache, dass die Verbesserung der Transparenz von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren in Bezug auf die Ursprungsregeln dazu beiträgt, die Befolgungskosten für Wirtschaftsbeteiligte, die sich an globalen Wertschöpfungsketten beteiligen möchten, insbesondere für Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen, zu senken —

beschließen in Bezug auf die Ursprungsregeln Folgendes:

- (1) Es ist wünschenswert, ein hohes Maß an Transparenz und an gegenseitigem Verständnis in Bezug auf die derzeit von den WTO-Mitgliedern verwendeten Ursprungsregeln und die entsprechenden Dokumentationsanforderungen zu wahren und zu fördern. Als Ursprungsregeln gelten die Regeln, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 des Übereinkommens über Ursprungsregeln fallen.
- (2) Um die Transparenz zu verbessern und ein besseres Verständnis der Ursprungsregeln zu fördern, teilen die WTO-Mitglieder dem WTO-Sekretariat gemäß Anhang 1 dieses Beschlusses die Ursprungsregeln mit, die sie bei der Gewährung der Meistbegünstigungsbehandlung nach den Artikeln I, II, III, XI und XIII des GATT 1994 verwenden.
- (3) Die Mitglieder werden aufgefordert, die Mitteilungsvorlage in Anhang 1 auszufüllen, wenn sie dem WTO-Sekretariat etwaige andere Ursprungsregeln mitteilen, die sie bei anderen nichtpräferenziellen handelspolitischen Instrumenten gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens über Ursprungsregeln verwenden.
- (4) Darüber hinaus beschreiben die Mitglieder gemäß Anhang 2 ihre Verfahren in Bezug auf die Ursprungszeugnisse und andere verbindliche Nachweise des Ursprungs für nichtpräferenzielle Zwecke, die sie gemäß Anhang 1 mitgeteilt haben.¹ Mitglieder, die mitteilen, dass sie keine Ursprungsregeln gemäß Anhang 1 verwenden, füllen Anhang 2 trotzdem aus.

¹ Dies gilt unbeschadet anderer Ursprungsnachweise, die von den zuständigen Behörden für Kontrollen verlangt werden können.

- (5) Die Mitteilungen gemäß den Punkten 2 und 4 dieses Beschlusses werden spätestens ein Jahr nach Annahme dieses Beschlusses übermittelt.
- (6) Die gemäß diesem Beschluss mitgeteilten Informationen werden vom WTO-Sekretariat öffentlich zugänglich gemacht.
- (7) Jedes Mitglied richtet im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen eine oder mehrere Auskunftsstellen ein führt diese weiter, die angemessene Anfragen von Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien zu den Ursprungsregeln und den damit zusammenhängenden Dokumentationsanforderungen beantworten und die erforderlichen Formulare und Unterlagen zur Verfügung stellen.¹ Die Mitglieder teilen dem WTO-Sekretariat die Kontaktdaten ihrer jeweiligen Auskunftsstelle gemäß Anhang 1 mit. Die Mitglieder, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, haben zwei Jahre Zeit, um dem WTO-Sekretariat diese Informationen mitzuteilen.
- (8) Die Mitglieder bemühen sich, Verweise auf Rechtsvorschriften, Websites, erläuternde Dokumente oder andere Unterlagen in einer Amtssprache der WTO zur Verfügung zu stellen.
- (9) Mitglieder, die die gemäß diesem Beschluss mitgeteilten Ursprungsregeln und die damit in Zusammenhang stehenden Dokumentationsanforderungen wesentlich ändern, teilen dem WTO-Sekretariat diese Änderungen gemäß diesem Beschluss unverzüglich mit.

¹ Diese Auskunftsstelle kann dieselbe sein wie die gemäß Artikel 1 Absatz 3 (*Enquiry points*) des Übereinkommens über Handelserleichterungen (TFA) eingerichtete oder geführte Stelle, und die Mitglieder sind nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen, Formulare und Unterlagen als die im TFA vorgesehenen bereitzustellen.

- (10) Der Ausschuss für Ursprungsregeln (CRO) prüft die derzeit geltenden Ursprungsregeln und die damit zusammenhängenden Dokumentationsanforderungen anhand der gemäß diesem Beschluss mitgeteilten Informationen, um handelsfördernde Verfahren zu ermitteln und ihre internationale Verbreitung zu fördern.
- (11) Das WTO-Sekretariat sollte zu den Entwicklungsländern oder den am wenigsten entwickelten Ländern gehörende Mitglieder auf deren Antrag bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses Beschlusses unterstützen.
- (12) Dieser Beschluss berührt in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Ursprungsregeln oder gemäß Artikel 1 des Übereinkommens über Handelserleichterungen.
- (13) Dieser Beschluss, und insbesondere die Punkte 2 und 3, werden drei Jahre nach ihrer Annahme und danach je nach Bedarf mit Blick auf eine weitere Verbesserung der Transparenz von nichtpräferenziellen Ursprungsregeln überprüft.

ANHANG 1

VORLAGE FÜR DIE MITTEILUNG NICHTPRÄFERENZIELLER URSPRUNGSREGELN

Anhang 1 kann so oft vervielfältigt werden, wie es das Mitglied für erforderlich hält

I. ALLGEMEINE ANGABEN

1.	Mitteilendes Mitglied	
2.	Auskunftsstelle (Wenn möglich, bitte folgende Angaben machen: Name, Telefonnummer, E-Mail, Website)	
3.	Sind nichtpräferenzielle Ursprungsregeln in Kraft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein* <i>* Falls die Antwort „Nein“ lautet, müssen die restlichen Fragen dieses Anhangs nicht beantwortet werden.</i>
4.	Für welche handelspolitischen Instrumente werden diese nichtpräferenziellen Ursprungsregeln verwendet (siehe Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens über Ursprungsregeln)?	
5.	Datum des Inkrafttretens oder der wesentlichen Änderung der Regeln	
6.	Ablauf der Geltungsdauer, sofern zutreffend	
7.	Für die Verwaltung zuständige Regierungsbehörde oder nichtstaatliche Stelle	
8.	Internetlink zu Rechtsvorschriften und anderen erläuternden Dokumenten, sofern zutreffend	
9.	Anmerkungen	

II. ANWENDUNG NICHTPRÄFERENZIELLER URSPRUNGSREGELN

10.	Gelten nichtpräferenzielle Ursprungsregeln für Einführen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
11.	Gelten nichtpräferenzielle Ursprungsregeln für Ausführen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
12.	Gilt eine De-minimis-Regelung für die Anwendung nichtpräferenzieller Ursprungsregeln?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Falls ja, geben Sie bitte den De-minimis-Schwellenwert und Verweise auf einschlägige Rechtsvorschriften für die Fragen 10 bis 12 an.		

III. KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DER WESENTLICHEN BE- ODER VERARBEITUNG ZUR BEURTEILUNG DES URSPRUNGS DER WARE

13.	Allgemeine Kriterien, wenn sie für alle Erzeugnisse gelten	
14.	Erzeugnispezifische Ursprungsregeln, sofern zutreffend	
15.	Definition von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft, sofern vorhanden	
16.	Liste der Minimalbehandlungen, die keinen Ursprung begründen, sofern vorhanden	
17.	Restregeln, sofern vorhanden	
18.	Andere Informationen, die das Mitglied für notwendig hält (gegebenenfalls Internetlink angeben)	

IV. VORABAUSKÜNFTE

Werden für den Ursprung einer Ware Vorabauskünfte erteilt?¹	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zuständige Behörde für die Erteilung von Vorabauskünften (über den Ursprung)	
Anweisungen für die Beantragung einer Vorabauskunft	
Internetlink zu geltenden Rechtsvorschriften sowie andere Verweise auf einschlägige Rechtsvorschriften	

¹ Gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe h des Übereinkommens über Ursprungsregeln und Artikel 3 des Übereinkommens über Handelserleichterungen.

ANHANG 2

VORLAGE FÜR DIE MITTEILUNG VON DOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN BETREFFEND NICHTPRÄFERENZIELLE URSPRUNGSREGELN

1.	Sind bei Einführen Ursprungszeugnisse und/oder andere Ursprungsnachweise vorgeschrieben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein**
2.	Sind bei Ausführen Ursprungszeugnisse und/oder andere Ursprungsnachweise vorgeschrieben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein**
3.	Sind Format und/oder Inhalt der Ursprungszeugnisse und/oder etwaiger anderer Ursprungsnachweise standardisiert oder festgelegt? Falls ja, fügen Sie bitte eine Kopie bei oder geben Sie in der Anlage zu diesem Anhang entsprechende Einzelheiten an.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>** Falls die Antwort auf die Fragen 1 und 2 „Nein“ lautet, müssen die restlichen Fragen dieses Anhangs nicht beantwortet werden.</i>
4.	Wenn ein Zeugnis nur in bestimmten Situationen erforderlich ist, geben Sie bitte die Fälle an, in denen dieses Zeugnis (oder ein anderer vorgeschriebener Ursprungsnachweis) vorzulegen ist, sowie das entsprechende Format (vorgegebenes Formular oder Sonstiges).	
5.	Wenn das Ursprungszeugnis und/oder ein etwaiger anderer Ursprungsnachweis nur für bestimmte Erzeugnisse vorgeschrieben ist, geben Sie bitte die entsprechenden HS-Kapitel und das jeweilige Format an (vorgegebenes Formular oder Sonstiges).	

Commented [DQC1]: Error: Unknown character used
[Show more ...](#)

Commented [DQC2]: Error: Unknown character used
[Show more ...](#)

6.	Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage eines Zeugnisses und/oder eines etwaigen anderen vorgeschriebenen Ursprungsnachweises (z. B. geringwertige Sendungen, Postsendungen)	
7.	Regierungsbehörde oder nichtstaatliche Stelle, die für die Ausstellung von Zeugnissen und/oder etwaigen anderen vorgeschriebenen Ursprungsnachweisen benannt sind, sofern zutreffend	
8.	Bitte geben Sie Verweise auf einschlägige Rechtsvorschriften für die Fragen 1 bis 7 an.	

ANHANG 2 – ANLAGE

Bitte fügen Sie die vorgegebenen Formulare an und/oder geben Sie den Internetlink zu den vorgegebenen Formularen für die Ursprungszeugnisse (oder etwaige andere vorgeschriebene Ursprungsnachweise) an, sofern zutreffend.
